



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.04.2020

Nummer 21

Inhalt

- Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Sustainability and Risk Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl S.69), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 15.04.2020 die folgende Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Sustainability and Risk Management*“ beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainability and Risk Management“

Fakultät Recht

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienumfang

Masterprüfung

- § 2 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 3 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 4 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 5 Hochschulgrad
- § 6 Zusatzprüfungen
- § 7 Bescheinigung
- § 8 Nachträgliche Ungültigkeit der Masterprüfung

Modulprüfungen

- § 9 Umfang und Art der Modulprüfung
- § 10 Arten von Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich; Schutzbestimmungen
- § 12 Gruppenarbeit
- § 13 Prüfende
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 15 Ergebnis und Bildung der Note einer Modulprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 18 Anrechnung von Leistungen

Masterarbeit mit Kolloquium

- § 19 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Prüfende für die Masterarbeit mit Kolloquium
- § 22 Thema der Masterarbeit
- § 23 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

- § 24 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 25 Zulassung zum Kolloquium
- § 26 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Ergänzende Bestimmungen

- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Inkrafttreten und zukünftige Änderungen

Anlagen

- Anlage 1 Curriculum
- Anlage 2 Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3 Master-Urkunde
- Anlage 4 Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienumfang

- (1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 90 Leistungspunkte (Credit Points). ²Ein Leistungspunkt entspricht einer mittleren studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- (2) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module des Studiengangs mit ihrem Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sind im Curriculum (Anlage 1) aufgeführt.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für ein berufsbegleitendes Studium fünf Semester. ²Die Zuordnung der Module zu den Regelsemestern ist im Curriculum (Anlage 1) aufgeführt. ³Ein Studium mit abweichender Intensität und Dauer ist möglich.
- (4) Der Studiengang findet in englischer Sprache statt.

Masterprüfung

§ 2 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium gemäß Anlage 1.
- (3) Die Masterprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in den Studiengang eingeschrieben ist und
 - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile einer Masterprüfung in dem gleichen oder einem vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine erforderliche Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die Hochschule einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Gewichtung erfolgt gemäß den im Curriculum (Anlage 1) für die einzelnen Module festgelegten Leistungspunkten. ³Im Zweifel ist auf die bessere Notenstufe mit zwei Nachkommastellen zu runden.

§ 4 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung und den erworbenen Hochschulgrad wird ein Zeugnis (Anlage 2) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung (das Kolloquium) erbracht wurde.
- (2) Zusätzlich zur Abschlussnote in Prozent wird eine relative Einstufung gemäß ECTS-User's Guide vorgenommen, sofern hinreichend statistische Daten zur Verfügung stehen.

§ 5 Hochschulgrad

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).
- (2) Die Hochschule stellt zusätzlich ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Europäischen Kommission und der UNESCO aus (Anlage 4).

§ 6 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtmodulen können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 7 Bescheinigung

Beim Studienabbruch, beim Wechsel des Studienganges oder bei endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

§ 8 Nachträgliche Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 7 zu ersetzen.

²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Modulprüfungen

§ 9 Umfang und Art der Modulprüfung

- (1) ¹Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. ²Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung; sie wird im Regelfall studienbegleitend durchgeführt.
- (3) ¹Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer für die Masterprüfung zugelassen ist. ²Eines Antrags bedarf es nicht.
- (4) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

§ 10 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Klausur (K) beinhaltet die Lösung von Aufgaben in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht in schriftlicher Form.
- (2) ¹Eine mündliche Prüfung (MP) findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt und dauert 30 min. ²Die Prüfung ist in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. ³Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (3) Eine Studienarbeit (S) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist.
- (4) ¹Ein Referat (R) ist eine Studienarbeit, die um eine mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse ergänzt wird. ²Bewertet wird die Gesamtleistung aus schriftlicher Bearbeitung und Präsentation.
- (5) ¹Eine Projektarbeit (P) ist die eigenständige Lösung eines wissenschaftlichen Problems mit Dokumentation und Präsentation der Lösung. ²Bewertet wird die im Projekt erbrachte Gesamtleistung.
- (6) ¹Eine Kombiprüfung ist die Kombination mehrerer Prüfungsarten zu einer Gesamtprüfung. ²Die einzelnen Prüfungsteile können dabei auch zeitlich getrennt durchgeführt werden. ³Bewertet wird die Gesamtheit der Prüfungsleistungen.
- (7) ¹Die Art der Prüfungsleistung für ein Modul ist in Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der Prüfenden eine davon abweichende Art der Prüfungsleistung beschließen. ³Das gilt auch für die Erprobung neuer Prüfungsarten, die von den oben genannten Prüfungsarten abweichen.
- (8) Macht die oder der zu Prüfende (ggf. durch ein ärztliches Attest) glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder körperlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder

ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, außerhalb der regulär festgesetzten Prüfungstermine oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.

- (9) ¹Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden im Einzelfall auf glaubhaft begründeten und rechtzeitig vor einer Prüfung gestellten Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten beschließen. ²Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen wird auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung der Ostfalia verwiesen.

§ 11 Nachteilsausgleich; Schutzbestimmungen

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Krankheit eines Kindes, welches von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. ²Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. ³Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.
- (3) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Sie/er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise der Behinderung fordern.
- (4) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - Teilzeit in Praxisphasen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierte Prüfungsunterlagen, gesonderte Prüfungsräume.

§ 12 Gruppenarbeit

- ¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- ¹Die Prüfenden bewerten die individuelle Einzelleistung. ²Der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 13 Prüfende

- ¹Prüfende sind Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule, die über einen dem Masterabschluss mindestens gleichwertigen Qualifikation verfügen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden.
- ¹Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, sind die Lehrenden auch Prüfende, ohne dass es einer besonderen Bestellung bedarf.
- ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung

- ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet. ²Bei mündlichen Prüfungen (§ 10 (2)) wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet.
- ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 15 Ergebnis und Bildung der Note einer Modulprüfung

- ¹Die Bewertung einer Prüfungsleistung durch eine/einen Prüfenden erfolgt in Prozent. ²Sie ist auf ganzzahlige Prozentzahlen zu runden. ³Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden bewertet. ⁴Einigen sich im Fall von Satz 3 zwei Prüfende nicht auf eine gemeinsame Bewertung, errechnet sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Prozente.
- Die Prozente entsprechen folgenden Notenstufen und Noten der üblichen deutschen Notenskala:

100-95%	1,0	sehr gut
94-90%	1,3	
89-85%	1,7	gut
84-80%	2,0	
79-75%	2,3	befriedigend
74-70%	2,7	
69-65%	3,0	
64-60%	3,3	ausreichend
59-55%	3,7	
54-50%	4,0	nicht ausreichend
49-0%	5,0	

- Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% oder mit „bestanden“ (ohne Note) bewertet wird.
- Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit unter 50% oder „nicht bestanden“ bewertet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder nach Antritt der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 - den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält.
- ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin, ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses, insbesondere im Fall einer Wiederholungsprüfung, ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen

Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 4 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

- (5) ¹Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 17 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wurde eine zweite Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ³Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt zwei begrenzt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, sie kann von der/dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁶Soweit eine Bewertung auf § 16 Absätze 1, 3 und 4 beruht, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine mündliche Ergänzungsprüfung. ⁷Wird die Gesamtleistung aus Prüfungsleistung und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁸Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ⁹Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ¹⁰Besteht für eine nicht bestandene Prüfungsleistung keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit mehr, hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 18 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ³Die Beweislast

des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

- (3) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1, 2, 6 und 7 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁵Die Beweislast, dass der Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (7) ¹Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 19 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Kontext des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil

der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Für die Masterarbeit und das Kolloquium gelten § 15 und § 16 entsprechend.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen nach § 2 (3) erfüllt,
 - sämtliche übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden hat und
 - alle mit der Zulassung verbundenen Auflagen gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung erfüllt hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:
- die Entscheidung für die anzurechnenden Wahlpflichtfächer, sofern mehr als die vorgeschriebene Anzahl belegt wurden,
 - ein Vorschlag für den Themenbereich der Masterarbeit,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende sowie
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle übrigen Module bestanden sind, sofern die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 21 Prüfende für die Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Ostfalia oder anderer Hochschulen. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass ehemalige Professorinnen und Professoren der Ostfalia bzw. anderer Hochschulen als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende oder Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie ehemalige Professorinnen und Professoren der Ostfalia bzw. anderer Hochschulen als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden.

§ 22 Thema der Masterarbeit

- (1) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach § 23 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden (§ 21) vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erstellen.

§ 23 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

- (1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate (Bearbeitungszeit).
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Das Format (schriftlich oder elektronisch; Dateiformat) wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) ¹Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden vorläufig zu bewerten. ²Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ³Die Bewertung und deren Begründung sind der/dem zu Prüfenden mitzuteilen.

§ 24 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/Prüfendem mindestens 30 Minuten. ³Das Kolloquium ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden zu unterschreiben ist.
- (3) ¹Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. ²Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. ³Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Das Kolloquium ist in englischer Sprache durchzuführen.

§ 25 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium ist zugelassen,
- wer die Voraussetzungen nach § 2 (3) erfüllt,
 - sämtliche Modulprüfungen bis auf die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden hat,

- c) dessen form- und fristgerecht abgegebene Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig als bestanden bewertet ist und
 - d) wer sich formgerecht zum Kolloquium angemeldet hat.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

§ 26 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium und geben das Ergebnis der oder dem Studierenden bekannt.
- (2) Die Bewertung ist zu begründen und mit Begründung im Protokoll zu dokumentieren.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Bewerten beide Prüfenden die Masterarbeit vorläufig mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden. ²Ein Kolloquium findet in diesem Fall nicht statt.
- (2) Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden.
- (3) Ein in dem gleichen oder einem vergleichbaren Masterstudiengang erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 2 angerechnet.

Ergänzende Bestimmungen

§ 28 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter/innen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmen-

gleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss stellt dabei sicher, dass Wiederholungsprüfungen bei Bedarf im Folgesemester angeboten werden. ³Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁴Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung

zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Leistung durch die Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Prüfenden nach § 13 haben.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen, bei Einbindung eines Gutachters/einer Gutachterin innerhalb von neun Wochen, entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (5) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Prüfungsausschuss und im Fakultätsrat haben in Bewertungsfragen und bei Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (6) ¹Gegen andere als in Absatz 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben. ²Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. ³Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 32 Inkrafttreten und zukünftige Änderungen

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2020/21 in Kraft. ²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage 1: Curriculum

	Module Title	Semester	CP	Examination (Prüfung)
Foundations (Pflichtmodul)				
F	Legal foundations for sustainability & risk management	1	5	Klausur
Risk Management (Pflichtmodule)				
R1	Risk identification and quantification, risk governance and risk tools	1	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
R2	Risk culture and communication	2	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
R3	Risk leadership, risk strategy	3	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
R4	Interdependence of risk and technology	4	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
Sustainability (Pflichtmodule)				
S1	Social responsibility, sustainability strategy & reporting	1	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
S2	Economic thinking and sustainable finance	2	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
S3	Intercultural management, conflict management and marketing	3	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
S4	Sustainable development and compliance	4	5	Kombiprüfung (K, S, P, R, MP)
Application Workshops (Wahlpflichtmodule)				
A1	Application Workshop I	2	5	Projektarbeit
A2	Application Workshop II	3	5	Projektarbeit
A3	Application Workshop III	4	5	Projektarbeit
Master Thesis (Pflichtmodul)				
T	Master Thesis	5	25	
C	Colloquium	5	5	

Certificate on the Master's Examination

Mr/Mrs [Name] born [Datum] in [Ort]
successfully graduated from the master's degree course
"Sustainability and Risk Management (M.Sc.)"
with final result [Prozentzahl, Wort nach "Diploma Supplement"].

Module	Credit Points	Result
Legal foundations for sustainability & risk management		
Risk identification and quantification, risk governance and risk tools		
Risk culture and communication		
Risk leadership, risk strategy		
Interdependence of risk and technology		
Social responsibility, sustainability strategy & reporting		
Economic thinking and sustainable finance		
Intercultural management, conflict management and marketing		
Sustainable development and compliance		
Application Workshop I: [insert title]		
Application Workshop II: [insert title]		
Application Workshop III: [insert title]		
Master Thesis: [insert title]		

Certificate of Master's Degree

The Faculty of Law hereby grants

Mr/Mrs [Vorname Name]

born [Datum] in[Ort]

the academic degree

Master of Science (M.Sc.)

having successfully completed the master's degree course in
"Sustainability and Risk Management"

Ort; Datum des Kolloquiums

Unterschrift der Dekanin/des Dekans

Unterschrift der/des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

Anlage 4: Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)**
- 1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)**
- 1.4 Student identification number or code (if applicable)**

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred**
Master of Science – M.Sc.
- Title Conferred**
None
- 2.2 Main Field(s) of Study for the qualification**
- Risk Management
 - Sustainability Management
- 2.3 Name and status of awarding institution**
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
(University of Applied Sciences)
- Status (Type/Control)**
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies**
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
(University of Applied Sciences)
- Status (Type/Control)**
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination**
English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification**
Graduate/Second degree, with thesis
- 3.2 Official duration of Programme in credits and/or years**
Two and a half years, 90 ECTS Credit Points (2,700 hours of taught courses and self-study)
- 3.3 Access Requirements**
Bachelor or comparable first degree (minimum three years official duration; 210 credits)
One year minimum professional experience based on first degree qualification

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Postgraduate course designed to be attended part-time while staying professionally employed. Tuition material and personal tuition are provided through a web-based learning platform; complemented by a face-to-face session each term.

The programme has a volume of 90 Credit Points (according to ECTS), resulting in an average student workload of 2.700 full hours.

4.2 Programme learning outcomes

Requirements for admission are (a) solid professional knowledge on an academic level, acquired in a first degree study, preferably in one of the areas addressed by the course (legal, economic, social, engineering, or natural sciences, mathematics or statistics) and (b) one year minimum professional experience, acquired in a profession based on requirement (a).

The programme targets the development of a holistic understanding and handling of risk and sustainability, rigidly fact-based and scientific in approach. Relevant issues are highlighted and used to develop an differentiated and reflected management approach. Discussions between students and faculty are an equal part of the programme as well as teaching, in order to develop a differentiated mindset.

Graduates shall be competent to tackle issues with the right balance of routine and creativity, integrating legal, environmental, social, governance, economic, and technical aspects into viable solutions for sustainability and risk management. They have learned how to acquire new knowledge on demand, how to co-operate with peers and business partners, and how to communicate on issues.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

The programme consists of

- a mandatory set of nine teaching modules, one setting the legal foundations, and four modules each addressing issues of sustainability and risk management, covering strategy, communications, negotiations, and interaction with other disciplines,
- a set of three application workshops to be chosen among the workshops being offered during the course of study solving real sustainability and risk management issues in various business areas or comparable scopes, in team approach, and
- a master thesis proving the ability to apply adequate problem solving methods to a given issue in rigid scientific procedure, within a given time.

4.4 Grading Scheme

100-95%	1,0	sehr gut	Very Good – outstanding performance
94-90%	1,3		
89-85%	1,7	gut	Good – above the average standards
84-80%	2,0		
79-75%	2,3		
74-70%	2,7	befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
69-65%	3,0		
64-60%	3,3		
59-55%	3,7	ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
54-50%	4,0		
49-0%	5,0	nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Law see supplementary document.

4.5 Overall Classification of the qualification (in original language)
[Note]

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a Ph.D. thesis.

5.2 Access to a regulated profession

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme is supported by the Centre for Scientific, Interdisciplinary Research on Risk Management and Sustainability (ZWIRN) at Ostfalia University of Applied Sciences, providing access to current research and world-wide networking in Sustainability and Risk Management (www.zwirn.de)

6.2 Further Information Sources

Further information of this course may be obtained via Internet

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate on the Master's Examination (date)

Certificate on the Master's Degree (date)

Transcript of Records (date)

Date of Certification: [Datum der Master-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[hier wird vom SSB jeweils die aktuelle Vorlage eingefügt]